

Vereinsatzung Mein Rehasport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mein Rehasport e.V.“

Er hat seinen Sitz in 99610 Sömmerda.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) Thüringen und im Kreissportbund (KSB) Sömmerda e. V. an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssports sowie der sozialen Integration.

Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung des Sports
 - Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Seminaren rund um die physische und psychische Gesundheit
 - Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit
 - Förderung der Eigeninitiative und der Selbstständigkeit durch Sport - und Bewegungsangebote
 - Förderung der sozialen Integration durch Veranstaltungen und Projekte
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Es kann eine Aufwandsentschädigung an Personen gezahlt werden, die sich ehrenamtlich im gemeinnützigen Verein und/oder seiner Organe engagieren.
 5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
 6. Der Verein führt seine Organisations- und Geschäftsbereiche durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger oder

geschäftsunfähiger Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Der Austritt muss gegenüber dem Verein schriftlich erklärt werden.
4. Der Austritt sowie die Kündigungsfrist sind in der entsprechenden Ordnung geregelt.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge entrichtet. Diese sind regelmäßige Beiträge, Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die jeweils gültige Beitragsordnung (siehe §4) geregelt. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
10. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder das Interesse des Vereins verletzt, die Anforderungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten, Beitrag

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insofern sie die für die Teilnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Mit dem Zeitpunkt der Vereinsaufnahme sind die Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen (siehe Beitragsordnung) verpflichtet.
3. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
4. Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen gemäß der aktuellen Beitragsordnung.
5. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen gemäß der aktuellen Beitragsordnung.
6. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
7. Die Vorstandschaft wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
8. Die Gründungsmitglieder sowie Ehrenmitglieder und Übungsleiter sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Maßregelung

Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands oder einer Abteilung verstoßen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit folgenden Maßregelungen belegt werden.

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

Über die Maßregelung ist dem Mitglied ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Über Einsprüche hiergegen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und die Tätigkeiten der Abteilungen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 sie sind je einzelvertretungsberechtigt
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der gesamte Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Nach Vorlage aller relevanten Informationen ist der gesamte Vorstand von der Mitgliederversammlung zu entlasten und von Schadensersatzforderungen freizusprechen.
5. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt.
 Die Aufgaben, Pflichten, Umfang sowie Vergütung der Tätigkeit eines Geschäftsführers, werden in einem gesonderten Dienstvertrag festgehalten sowie in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Mitglieder des Vorstands können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung ist die Mitgliederversammlung.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand bis zur nächsten Versammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzendem bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu Ihrer Zuständigkeit gehören:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform (per E-Mail). Sie ist rechtzeitig zuzusenden, dass eine Frist von 4 Wochen bis zur Mitgliederversammlung eingehalten wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder durch einen vom Vorstand Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt die vom Vorsitzendem, seinem Stellvertreter bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.
5. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Wahlen werden offen durchgeführt, eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
8. Anträge können von jedem volljährigen, geschäftsfähigen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.
9. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Geschäftsfähige Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer gestaltet seine Arbeit entsprechend der Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 11 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Betreibung des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist freiwillig.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie sind von den Entrichtungen von Beiträgen befreit.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch:
 - Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund dauerhafter Zahlungsunfähigkeit oder anderer Gründe (BGB § 42)
 - Entziehung der Rechtsfähigkeit, wenn der Verein durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet (BGB § 43)
 - Beschluss des Vorstands in Folge sinkender Mitgliederzahl (weniger als 3)
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (gemäß § 2 dieser Satzung) fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stiftung Finneck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

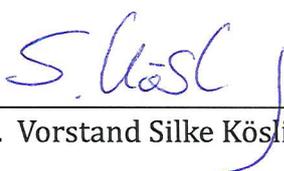
§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.12.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Mein Rehasport e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

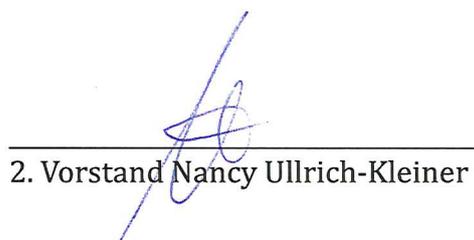
§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige zu ersetzen.

Sömmerda, den 20.12.2022



1. Vorstand Silke Kösling



2. Vorstand Nancy Ullrich-Kleiner

Gründungsmitglieder

Vorname	Name	Geb.Datum	Adresse	PLZ	Ort
Julia	Fritsche	04.04.1984	Waltersdorf 5 Str. 22	99631	Weißensee

Vorname	Name	Geb.Datum	Adresse	PLZ	Ort
Gabriele	Eckardt	07.09.1960	Freizigratsstr. 25	99670	Sömmerda

Vorname	Name	Geb.Datum	Adresse	PLZ	Ort
Antje	Schmalinske	27.01.1971	Bertuchstr. 63	99423	Weimar

Vorname	Name	Geb.Datum	Adresse	PLZ	Ort
Kösting	Silke	04.03.1966	Gartenstr. 2a	06647	Bad 3.6.19

Vorname	Name	Geb.Datum	Adresse	PLZ	Ort
Stepan	Köhlermann	03.11.76	Platz des Friedens 157	99625	Großmanka

Vorname	Name	Geb.Datum	Adresse	PLZ	Ort
Nancy	Mirich-Lelient	09.11.85	Menschwitzes Hof 25 99092 EF	99092	EF

Vorname	Name	Geb.Datum	Adresse	PLZ	Ort
Michael	Blankenburg	23.10.1917	Zur Tüftelbienen Ecke 1	99098	Erfurt